



universität
wien

**Philologisch-
Kulturwissenschaftliche Fakultät**



Institut für Ostasienwissenschaften /
Japanologie

Spitalgasse 2, Hof 2
A- 1090 Wien

T +43 (1) 4277-438 01
F +43 (1) 4277-94 38
Japanologie.ostasien@univie.ac.at
<http://www.univie.ac.at/ostasien/>

EmpfängerIn

Betreff

Wien, am

Sehr geehrte Damen und Herren!

der aktuelle Studienplan des Bakkalaureatsstudiums Japanologie an der Universität Wien verlangt von den Studierenden eine verpflichtende Praxis im Umfang von vier Wochen bzw. gesamt 160 Stunden zu absolvieren. Im Rahmen der Praxis sollen die Studierenden mit den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt vertraut werden und mögliche Tätigkeitsbereiche von JapanologInnen kennen lernen. Die Studierenden sollten im Rahmen der Praxis die Möglichkeit erhalten, die bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden, einschlägige Arbeitstätigkeiten zu beobachten und nach Möglichkeit auch selbst eigenständige Arbeitsschritte ausführen. Hilfreich wäre es natürlich, wenn den Studierenden eine Ansprechperson und PraxisanleiterIn zur Verfügung stehen würde.

Das Studienangebot der Studienrichtung Japanologie an der Universität Wien konzentriert sich auf kultur- und sozialwissenschaftliche Zugänge zu Phänomenen des modernen Japans einschließlich seiner historischen Wurzeln. Wir vermitteln unseren Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sie befähigen, mit Angehörigen der japanischen Kultur in wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereichen erfolgreich zu kommunizieren und/oder entsprechende Materialien aus diesen professionell zu bearbeiten. Das Praktikum ist im Studienplan so angeordnet, dass die Studierenden bereits grundlegende Kenntnisse der japanischen Sprache und Kultur erworben haben. Außerdem sind sie in diversen sozialen, humanen und kommunikativen Arbeitstechniken wie Teamwork, Präsentation und Dokumentation unterwiesen worden.

In welchem zeitlichen Rahmen das Praktikum absolviert wird - ob innerhalb von 4 oder mehr Wochen oder über einen längeren Zeitraum, in dem das wöchentliche Beschäftigungsausmaß geringer ausfällt, können Sie mit dem/r Praktikant/in im Vorfeld individuell vereinbaren.

Grundsätzlich sind zwei Arten des Beschäftigungsverhältnisses denkbar:

- Volontärverhältnis: Es wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Der/die Studierende ist nicht zur Dienstleistung verpflichtet und hat auch keinen Anspruch auf Entgelt. Er/sie nimmt gleichsam als Beobachter am betrieblichen Geschehen teil. Der/die VolontärIn ist weder kranken- noch pensionsversichert, ist aber vom Betrieb bei der AUVA zur Unfallversicherung anzumelden.
- Arbeitsverhältnis: Der/die PraktikantIn steht in einem Arbeitsverhältnis, unterliegt der Weisungsbefugnis des Dienstgebers, ist zur Dienstleistung verpflichtet und hat Anspruch auf Entgelt. Der/die PraktikantIn ist zur Sozialversicherung anzumelden. Näheres entnehmen Sie bitte dem beigefügten Informationsblatt.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unseren Studierenden die Möglichkeit geben würden, Erfahrungen in der Arbeitswelt zu sammeln. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rechtlicher Status der Studierenden während der Praxis

Die Praxis ist gem. Studienplan des Bakkalaureatsstudiums Japanologie ein verpflichtender Bestandteil des Studiums. Es kommen grundsätzlich drei Arten der Rechtsbeziehung zwischen dem Studierenden und der Institution, die einen Praktikumsplatz anbietet, in Betracht, nämlich ein **Volontärverhältnis**, eine Beschäftigung als „echte/r“ **Praktikant/in** oder ein „echtes“, **unentgeltliches Ferialpraktikum**.

1. Volontärverhältnis

Das Volontärverhältnis begründet kein Arbeitsverhältnis. Der Volontär ist nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet, ist gegenüber dem Betriebsorganismus (Weisungen, Arbeitszeit ...) ungebunden und hat keinen Anspruch auf Entgelt. Er nimmt gleichsam als Beobachter am betrieblichen Geschehen teil und unterliegt nur den allgemeinen betrieblichen Ordnungsvorschriften (insbesondere Sicherheitsvorschriften). Der Volontär wird daher im Regelfall keine produktive Arbeitsleistung ausführen, das Ausbildungsverhältnis kommt überwiegend dem Volontär zugute. Es ist möglich, dem Volontär ein „Taschengeld“ zu gewähren.

Es entsteht kein vollversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des ASVG (keine Kranken- und Pensionsversicherung). Der Volontär ist jedoch gem. § 8 Abs. 1 Zi. 3 lit. c von der den Ausbildungsplatz anbietenden Institution bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zur Teilversicherung in der Unfallversicherung anzumelden. Der Unfallversicherungsbeitrag beträgt € 0,11 pro Tag. An- und Abmeldung sind innerhalb von sieben Tagen nach Beginn bzw. nach Ende der Tätigkeit vorzunehmen.

2. Arbeitsverhältnis (Praktikantenstatus)

Der Praktikant steht in einem Arbeitsverhältnis, unterliegt somit der Weisungsbefugnis des Dienstgebers, ist zur Arbeitsleistung verpflichtet und hat Anspruch auf Entgelt. Die Höhe des Entgelts kann frei vereinbart werden, sofern keine kollektivvertraglichen Bestimmungen für Praktikanten vorliegen. Es ist eine Anmeldung als "echter" Dienstnehmer zu erstatten (mit dem Vermerk, dass es sich um einen Ferialarbeiter bzw. um einen Ferialangestellten handelt). Eine Vollversicherung liegt vor, wenn die Bezüge des Praktikanten die Geringfügigkeitsgrenze (2007: € 341,16 monatlich) übersteigen. Die Anmeldung erfolgt in den Beitragsgruppen: A1 (Arbeiter), D1 (Angestellter) bzw. N14 und N24, wenn es sich um geringfügig beschäftigte Ferialarbeiter/Ferialangestellte handelt.

3. Ferialpraktikum

Da die Praxis im Studienplan verpflichtend vorgesehen ist, sind Praktikanten im arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne „echte“ FerialpraktikantInnen, wenn die Tätigkeit im Betrieb den Ausbildungszwecken des Studienplans entspricht und nicht ohnehin im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird. Handelt sich um ein "echtes", unentgeltliches Ferialpraktikum, sind die PraktikantInnen während ihrer Tätigkeit in der Studierenden-Unfallversicherung (**ohne Beitragsleistung des Arbeitgebers**) teilversichert. Es muss sich dabei nachweislich um Studierende der Japanologie handeln, die im Betrieb auch entsprechend dieser Fachrichtung eingesetzt werden. Ein Ferialpraktikum kann nicht nur während der Ferienzeit, sondern während des ganzen Jahres absolviert werden.

Die Art der Rechtsbeziehung kann frei gewählt werden. Es ist aber zu beachten, dass nicht die Bezeichnung der Rechtsbeziehung (Volontariat oder Praktikantenstatus) ausschlaggebend ist, sondern die faktisch vorliegenden Merkmale (Weisungsgebundenheit, Verpflichtung zur Arbeitsleistung, Gebundenheit an Arbeitszeiten, Entgelt etc.)